**III.**

**VOLLSTÄNDIGE FASSUNG**

**Anlage Nr. 2 STATUT DER KARLSUNIVERSITÄT**

**STUDIENGEBÜHREN**

Art. 1

Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren

1. Die Höhe der Gebühr im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt zwanzig Prozent der Basis zur Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Studium, die vom Ministerium für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung für das entsprechende Studienjahr festgelegt wurde (im Weiteren nur „Basis“); bei Verwendung der elektronischen Form der Anmeldung zum Studium vermindert sich die Höhe der Gebühr um 50 CZK. Die Höhe der Gebühr wird auf ganze Zehnkronenbeträge abgerundet.
2. Die Höhe der Gebühr im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren für Doktorandenstudiengänge wird in der Höhe lt. Absatz 1, vermindet um 100 CZK, festgelegt.
3. Die Gebühr ist zum letzten Tag der Frist zur Einreichung der Anmeldung zum Studium fällig.

Art. 2

Gebühr im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob die Zulassungsbedingungen zum Studium erfüllt sind

1. Die Höhe der Gebühr im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob die Zulassungsbedingungen zum Studium erfüllt sind, betragen zwanzig Prozent der Basis und werden auf ganze Zehnkronenbeträge abgerundet. Der Dekan kann mit einer Maßnahme festlegen, dass eine solche Gebühr nicht festgelegt und erhoben wird.
2. Hat ein Bewerber mehrere Studienbewerbungen an einer Fakultät abgegeben, wo eine Gebühr nach Abs. 1 festgelegt ist, und beantragt er eine Überprüfung, ob die Zulassungsbedingungen zum Studium erfüllt sind, wird die Gebühr an dieser Fakultät nur einmal erhoben.
3. Die Gebühr ist zum Tag der Einreichung des Antrags auf Beurteilung, ob die Zulassungsbedingungen zum Studium erfüllt sind, fällig.

Art. 3

Gebühr für ein längeres Studium

1. Die Höhe der Gebühr für ein längeres Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang mit einem Koeffizienten des wirtschaftlichen Aufwands k für alle weiteren begonnenen sechs Studienmonate beträgt:
2. ist k gleich 1: 4,5 \* k \* Basis, mindestens jedoch 12.500,- CZK,
3. ist k gleich 1,2: 4,5 \* k \* Basis, mindestens jedoch 14.500,- CZK,
4. ist k gleich 1,65: 4,0 \* k \* Basis, mindestens jedoch 17.000,- CZK,
5. ist k gleich 2,25: 3,5 \* k \* Basis, mindestens jedoch 20.000,- CZK,
6. ist k gleich 2,8: 3,5 \* k \* Basis, mindestens jedoch 25.000,- CZK,
7. ist k gleich 3,5: 3,5 \* k \* Basis, mindestens jedoch 29.000,- CZK.
8. Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 lit. c) bezieht sich auch auf den Studiengang Recht und Rechtswissenschaft, das von der Juristischen Fakultät veranstaltet wird, und die Studiengänge Wirtschaftstheorien, Medien- und Kommunikationsstudien, Internationale Territorialstudien, Politikwissenschaft und Sozialwissenschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften, die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 lit. d) bezieht sich auch auf den Studiengang Informatik.
9. Die Höhe der Gebühr wird auf ganze Fünfhundertkronenbeträge aufgerundet.
10. Die Gebühr ist am 90. Tag ab Rechtskraft der Entscheidung über die Bemessung der Gebühr fällig.
11. Im Widerspruchsverfahren kann der Rektor die Gebühr mindern, erlassen oder den Fälligkeitstermin verschieben. Details legt eine Maßnahme des Rektors fest. Gründe für die Minderung, den Erlass oder eine Verschiebung der Fälligkeit sind insbesondere:
12. hervorragende Ergebnisse beim Studium, in der Wissenschaft oder bei einer anderen kreativen Tätigkeit, die im Rahmen des Studiums erreicht wurden, in dem eine Entscheidung über die Bemessung einer Gebühr ergangen ist,
13. ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland, der durch die Fakultät oder die Universität organisiert oder veranstaltet wird,
14. eine gravierende soziale Situation oder andere gravierende Gründe,
15. ein anderer Grund, der besondere Beachtung verdient.

Art. 4

Gebühr für ein Studium in einer Fremdsprache

1. Die Höhe der Studiengebühr für ein Studium in einer Fremdsprache in einem Bachelor-, Master- und Doktorandenstudiengang beträgt für ein begonnenes Studienjahr:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Fakultät** | **Bachelor-studium** | | **Masterstudium** | | | **Doktoranden-studium** |
| KTF | 25 000,- CZK | | 25 000,- CZK | | | 25 000,- CZK |
| ETF | 2700,- CZK | | 25 000,- CZK | | | 25 000,- CZK |
| HTF |  | |  | | | 20 000,- CZK |
| JF |  | |  | | | 600,- EUR |
| 1. MF |  | | Zahnmedizin | 360 000,- CZK | | Direktstudium 150.000,- CZK  Kombi-Studium  0,- CZK |
| Allgemeinmedizin  Adiktologie | 360 000,- CZK  320.000,- CZK | |
| 2. MF |  | | Allgemeinmedizin | 330 000,- CZK | | 2 000,- CZK |
| 3. MF |  | | Allgemeinmedizin | 330 000,- CZK | | 0,- CZK |
| MFPl |  | | Zahnmedizin | 340 000,- CZK | | 2 000,- CZK |
|  | | Allgemeinmedizin | 300 000,- CZK | |
| MFHK |  | | Zahnmedizin | 340 000,- CZK | | 0,- CZK |
|  | | Allgemeinmedizin | 310 000,- CZK | |
| PharmF |  | | 7 600,- EUR | | | 2 000,- CZK |
| PhF | 110 000,- CZK | | 110 000,- CZK | | | Kombi-Studium  20 000 CZK  Direktstudium  110 000,- CZK |
| NF | 60 000,- CZK | | 60 000,- CZK | | | 50 000,- CZK |
| MPF | EU: 84 000,- CZK  Nicht-EU:  140 000,- CZK | | EU: 84 000,- CZK  Nicht-EU:  140 000,- CZK | | | 150 000,- CZK  DSG II.[[1]](#footnote-1)  75.000,- CZK |
| PädF | 60.000,- CZK | | 60.000,- CZK | | | 2.000,- CZK |
| FSW | 6 000,- EUR | Sociology in European Context  International Master in Economy, State and Society  The European Politics and Society (EPS) Václav Havel Programme  Sonstiges | | | 4 000,- EUR  8 900,- EUR  8 000,- EUR  6 000,- EUR | 500,- EUR  DSP II.1  250,- EUR |
| FKES | 160 000,- CZK | Körpererziehung und Sport | | 160 000,- CZK | | 95.000,- CZK |
| 220 000,- CZK | Spezialisierung im Gesundheitswesen | | 220 000,- CZK | |
| FHW | 2 000 EUR | in englischer Sprache | | 2 000 EUR | | 2 000 EUR |
| in deutscher Sprache | | 200 EUR | |

1. Die Gebühr ist am 15. Tag nach Rechtskraft des Beschlusses über die Bemessung der Gebühr fällig.
2. Im Widerspruchsverfahren kann der Rektor die Gebühr mindern, erlassen oder den Fälligkeitstermin verlängern. Details werden in einer Maßnahme des Rektors festgelegt. Für eine Minderung, einen Erlass oder eine Aufschiebung der Fälligkeit findet Art.3 Abs. 5 lit. a), c) und d) in ähnlicher Form Anwendung.
3. Falls die Universität oder die Fakultät einen Vertrag mit einer ausländischen Hochschule über die gegenseitige entgeltlose Gewährung von Hochschulbildung abgeschlossen haben, ist im Einklang mit diesem Vertrag vorzugehen.

Art. 5

Verfahren über die Bemessung der Gebühr für ein längeres Studium und der Gebühr für ein Studium in einer Fremdsprache

1. Über die Bemessung der Gebühr für ein längeres Studium entscheidet erstinstanzlich der Rektor.
2. Über die Bemessung der Gebühr für ein Studium in einer Fremdsprache entscheidet erstinstanzlich der Dekan.
3. Gegen den Bescheid über die Bemessung einer Gebühr kann in einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
4. Aus dem Widerspruch muss hervorgehen, wer ihn einlegt, was er betrifft und was beantragt wird. Des Weiteren müssen der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnsitz desjenigen, der den Widerspruch einlegt, angeführt werden, ggf. eine andere Zustelladresse. Der Widerspruch muss Angaben darüber enthalten, wer ihn einreicht, für wen er bestimmt ist, gegen welchen Bescheid er eingereicht wird, worin der Widerspruch zu den rechtlichen oder internen Vorschriften oder die Unrichtigkeit eines Beschlusses oder des Verfahrens besteht, das dem Erlass des Bescheids vorausgegangen ist, und die Unterschrift der Person, die ihn einlegt.[[2]](#footnote-2))
5. Widerspruchsorgan ist der Rektor. Der Widerspruch wird beim Dekan oder beim Rektor eingelegt. Der Widerspruch wird mit dem Tage wirksam, an dem er beim Dekan oder beim Rektor eingeht. Die Frist bleibt gewahrt, wenn am letzten Tage der Frist beim Träger einer Postlizenz eine Postsendung aufgegeben wird, die den Widerspruch enthält.[[3]](#footnote-3))
6. Zur Beurteilung von Anträgen auf Minderung, Erlass oder Aufschiebung eines Fälligkeitstermins im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird eine beratende Kommission des Rektors einberufen. Die Mitglieder dieser Kommission werden von Rektor ernannt. Die Empfehlungen der Kommission zu den einzelnen Widersprüchen werden dem Rektor vorgelegt.
7. Der Rektor kann eine Gebühr für ein längeres Studium und ein Studium in einer Fremdsprache erlassen, wenn es aufgrund von Verzögerungen eines Verfahrens vor einem erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren oder im Zusammenhang mit dem Erlass eines ungesetzlichen Beschlusses dazu gekommen ist.
8. Der Beschluss über die Bemessung einer Gebühr, der bescheidet wurde und gegen den kein Widerspruch möglich ist, ist rechtskräftig und für den Beteiligten und die Verwaltungsorgane bindend.
9. Der Beschluss ist mit Erlangung der Rechtskraft oder zu einem späteren, der im Verdiktteil angeführt ist, vollstreckbar. Ein Beschluss, der die Pflicht enthält, etwas zu erbringen, ist vollstreckbar, wenn er rechtskräftig ist und wenn die Frist zur Erfüllung der Pflicht abgelaufen ist.

Art. 6

Art der Entrichtung der Studiengebühren

Die Studiengebühren werden auf ein Bankkonto der Universität überwiesen.

1. Doktorandenstudiengang mit Aufnahme des Studium Mitte des Studienjahres, wobei das Datum für die Studienaufnahme in der Organisationsordnung Ablauf des Zulassungsverfahrens unter der Bezeichnung "Doktorandenstudiengänge II“ festgelegt ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. ) § 37 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-2)
3. ) § 40 Verwaltungsordnung. [↑](#footnote-ref-3)